

Erläuterungen zur Erstellung der Monatsberichte 2020

1. Meldepflicht und Geheimhaltung

Meldepflichtig im Sinne des § 9 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vom 17. August 1999, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014 vom 12. Juni 2014, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich vom 11. April 2003, BGBl. II Nr. 210/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 327/2013 vom 29. Oktober 2013, sind alle **Unternehmen (Ein- und Mehrbetriebsunternehmen), unternehmerischen Teilorganisationen (Betriebe – oder nach EU-Definition: fachliche Einheiten genannt), Arbeitsgemeinschaften sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts**, die eine den Wirtschaftszweigen (Abschnitten) „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Herstellung von Waren“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ sowie „Bau“, der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – NACE Rev. 2 (ÖNACE 2008) – entsprechende Tätigkeit ausüben oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung erbringen und diese Wirtschaftstätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausüben.

In die Erhebung sind, sofern sie die oben angeführten Kriterien erfüllen, folgende statistische Einheiten einzubeziehen:

- (1) Ein- und Mehrbetriebsunternehmen, Betriebe gewerblicher Art und Verbände von Körperschaften öffentlichen Rechts mit mehr als 19 Beschäftigten für das Kalenderjahr ihrer Gründung oder Umstrukturierung, in weiterer Folge auf Grund der Feststellung ihrer Meldepflicht.
- (2) Alle Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen (fachliche Einheiten) sowie alle Arbeitsgemeinschaften, unabhängig von der Beschäftigtenzahl. Die Meldepflicht der Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen begründet sich durch die Entstehung des Mehrbetriebsunternehmens bzw. die Entstehung des neuen Betriebs in der Organisationsstruktur des Mehrbetriebsunternehmens, die Meldepflicht einer Arbeitsgemeinschaft durch deren Entstehung auf Grund des Vertrages.
- (3) Beträgt der gesamte Umsatz aller durch die Auskunftspflicht gemäß (1) und (2) erfassten statistischen Einheiten in einem der Wirtschaftszweige gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 90% und gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 60% des Gesamtumsatzes aller in diesem Zweig tätigen statistischen Einheiten, so besteht Auskunftspflicht auch über statistische Einheiten gemäß (1) mit weniger als 20 Beschäftigten (einschließlich Eigen- und Fremdpersonal), die am 30. September des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres im Zeitraum der diesem Stichtag vorangegangenen zwölf Kalendermonate in Summe einen Umsatz (exklusive Umsatzsteuer) von mindestens

- 1,5 Mio. Euro in Wirtschaftszweigen gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 oder
- 2,5 Mio. Euro im Wirtschaftszweig gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008

hatten.

Die gegenständlichen Erläuterungen beziehen sich auf **Einbetriebsunternehmen** und **Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts mit mehr als 19 Beschäftigten** sowie **Arbeitsgemeinschaften** (unabhängig ihrer Beschäftigtengröße) sowie aufgrund der Umsatzschwelle einbezogenen Einheiten (unabhängig ihrer Beschäftigtengröße).

Im Fall des **Einbetriebsunternehmens** ist die Erhebungseinheit **Unternehmen** ident mit der **einzigen fachlichen Einheit (Betrieb)**, d.h. das Unternehmen übt eine einzige schwerpunktmäßige Wirtschaftstätigkeit (**Haupttätigkeit**) auf Ebene der NACE Rev. 2 (ÖNACE 2008) – Abschnitte B bis F (Produzierender Bereich) an einem einzigen Standort aus (Unternehmen = fachliche Einheit = örtliche Einheit).

Unter **Betrieben gewerblicher Art** von Körperschaften öffentlichen Rechts sind Einrichtungen zu verstehen, die

- (1) wirtschaftlich selbständig sind und ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit
- (2) zur Erzielung von Einnahmen oder im Fall des Fehlens der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen

dienen und nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sind. Dazu zählen insbesondere auch Versorgungsbetriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, wenn sie organisatorisch zusammengefasst sind und unter einheitlicher Leitung stehen. Sie werden daher auf Grund ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit wie Einbetriebsunternehmen behandelt.

Eine **Arbeitsgemeinschaft** (ARGE) ist eine einmalige oder auf gewisse Dauer zur gemeinsamen Durchführung größerer Projekte (vor allem - jedoch nicht ausschließlich - im Bauwesen, ab einem Gesamtauftragswert exklusive Umsatzsteuer von einer Million Euro) eingegangene vertragliche Bindung mehrerer Unternehmen, deren kauf-

männische Leitung (kaufmännische Federführung) einem Unternehmen obliegt. ARGEN sind daher wie rechtlich selbständige Unternehmen (Einbetriebsunternehmen) zu behandeln, für die das kaufmännisch federführende Unternehmen meldepflichtig ist. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, melden alle ARGE-Partner (auch das kaufmännisch federführende Unternehmen) die Konjunkturdaten **ohne ihre ARGE-Beteiligungen**.

Die Feststellung der Meldepflicht hat von der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) jeweils für ein Kalenderjahr zu erfolgen und wird (ausgenommen bei ARGEN, diese sind unabhängig ihrer Beschäftigtenzahl aufzunehmen) primär durch die entsprechende Gesamtzahl von Beschäftigten der Einheit zum Stichtag 30. September des vorangegangenen Jahres ermittelt.

Die Gesamtzahl der Beschäftigten setzt sich zusammen aus

- allen Selbständigen (tätige Inhaber und mithelfende Angehörige)
- unselbständig Beschäftigten unabhängig ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit und
- Fremdpersonal.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Umsatzschwellen gemäß (3) unter Berücksichtigung der europäischen und nationalen Qualitätskriterien in bis zu fünf Schritten von je 100 000 Euro anzuheben und wieder bis zu diesen Werten abzusenken, wenn das Ende September des laufenden Jahres für das Folgejahr von einem renommierten Wirtschaftsforschungsinstitut, derzeit dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung, unabhängig prognostizierte Wirtschaftswachstum oder die Wirtschaftsrezession in Form der realen Veränderung des Bruttoinlandsproduktes um jeweils 0,5% ansteigt oder fällt.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist verpflichtet, rechtzeitig, jedoch bis spätestens 31. Dezember des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres jene Wirtschaftszweige im Internet unter www.statistik.at zu veröffentlichen, in denen auch Einheiten gemäß der Umsatzschwelle in die Erhebung einbezogen werden.

Die Informationen, die der Statistik Austria auf Grund der einzelnen Meldungen zur Kenntnis gelangen, werden **streng vertraulich** behandelt und finden **ausschließlich** für Zwecke der Statistik Verwendung.

Die Erhebung über die Güterproduktion (Merkmalsgruppe: P – Produktion) basiert auf der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (PRODCOM-VO, ABI. L 374 vom 31.12.1991, S.1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 vom 11. März 2009 (ABI. L 87 vom 31.3.2009, S 109).

Nach Art. 7 Abs. 1 der PRODCOM-VO ist eine Übermittlung der erhobenen Angaben an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und daher national nicht publiziert werden dürfen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 (ABI. L 162 vom 5.6.1998, S.1) über die Konjunkturstatistiken, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 461/2012 der Kommission vom 31. Mai 2012 (ABI. L 142 vom 1.6.2012, S 26), bildet den Referenzrahmen für die weiteren Merkmalsgruppen.

2. Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht

Wir sind verpflichtet, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass Auskunftspflichtige,

- die der Verpflichtung nicht nachkommen, der Bundesanstalt Statistik Österreich unverzüglich bekannt zu geben haben, wenn sie in Folge über die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Meldung verfügen,
- die den Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen oder im Rahmen der Befragung wesentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben machen,

eine Verwaltungsübertretung begehen und mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bestraft werden können.

Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht trifft im Falle einer natürlichen Person diese selbst, im Falle einer juristischen Person die Geschäftsführung. Die Auskunftspflichtigen können jedoch (auf eigene Kosten) auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.

Eine Refundierung der durch die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht entstehenden Kosten findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Deckung und ist auch aus der Zielsetzung der sta-

tistischen Erhebung nicht möglich.

Die Mitwirkung an der betreffenden Erhebung stellt eine allgemeine Gesetzespflicht dar, die auch in anderen Bereichen den jeweiligen Bürger inhaltlich trifft (z.B. Steuerpflicht). Somit ist daraus auch kein Ersatz der aus diesen Aufgaben erwachsenen Kosten ableitbar.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht eine zusätzliche Belastung für das Unternehmen darstellt, andererseits sind wir nur dann in der Lage, unseren gesetzlichen Aufgaben zur Schaffung von statistischen Informationen nachzukommen, wenn die Normadressaten ihre gesetzliche Auskunftspflichtung rechtzeitig erfüllen.

Wichtig: Daten sind nur für zutreffende Merkmale zu melden!

3. Einsendungen, Anfragen und Auskünfte

Wir ersuchen Sie, das Erhebungsbogenset vollständig und dem besten Wissen entsprechend auszufüllen und rechtzeitig an die Statistik Austria einzusenden.

Um die Monatsergebnisse der Konjunkturstatistik rasch erstellen und der Meldeverpflichtung gegenüber der EU rechtzeitig Folge leisten zu können, ist die Einhaltung des vorgeschriebenen Einsendetermins, das ist der

15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats,

unbedingt erforderlich.

Sollten Sie auf Grund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage sein, den Einsendetermin einzuhalten, ersuchen wir Sie, **rechtzeitig** mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Statistik Austria Kontakt aufzunehmen. Wir werden Ihnen, soweit es unsere gesetzlichen Pflichten erlauben, gerne entgegenkommen.

Die Statistik Austria ist jederzeit gerne bereit, Auskünfte über alle mit der Konjunkturstatistik zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Für die Beantwortung allgemeiner Fragen steht Ihnen unsere Hotline **Tel.: (01) 711 28/7272, Fax: (01) 711 28/7775** zur Verfügung. Bei inhaltlichen Fragen bitten wir Sie, Herrn Florian Lang **Tel.: (01) 711 28/7431, e-mail: Florian.Lang@statistik.gv.at, Fax: (01) 711 28/7775**, zu kontaktieren.

4. Allgemeine Hinweise und Bemerkungen

a) Allgemeine Hinweise:

Nachstehende Tabelle gibt in Verbindung

mit dem zugesandten Erhebungsbogen Aufschluss darüber, welche Merkmalsgruppen in den Erläuterungen relevant sind.

Merkmale und Merkmalsgruppen - Fragebogentyp UB, Art:		MA	OA
B	Eigenpersonal , nach:		
	tätigen Inhabern, mithelfenden Familienangehörigen nach Geschlecht (in Summe: Selbständige)	X	X
	Angestellten, Arbeitern, Lehrlingen (kaufm. und gewerbl.) aufgegliedert sowie Heimarbeitern (unselbständig Beschäftigte); jeweils nach Geschlecht	X	X
B	Fremdpersonal von anderen Unternehmen, nach Angestellten, Arbeitern aufgegliedert	X	X
S	Arbeitsvolumen , nach bezahlten und geleisteten Stunden der Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten sowie Gehalts- und Lohnempfängern	X	X
V	Arbeitskosten , nach:		
	Brutto-Verdiensten	X	X
	Netto-Verdiensten	X	X
W	Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers , nach		
	gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeitgebers	X	X
	freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers	X	X
A	Auftragsvolumen , nach Herkunft und nach:		
	Auftragseingang	X	
	Auftragsstorni	X	
	Auftragsbeständen	X	
G	Umsatz nach Destination	X	X
P	Produktion nach Produktionsarten	X	X

Die im Erhebungsbogen angedruckten Buchstaben und Ziffern identifizieren die entsprechenden Felder im Erhebungsbogen. Alleinstehende Großbuchstaben geben den Merkmalsblock an (z.B. **S** für Arbeitsvolumen), in eckige Klammern gesetzte Ziffernkombinationen – z.B. [**1 bis 4**] verweisen auf die Zeile, Ziffernkombinationen in runden Klammern [z.B. (**2**)] – dienen der Identifizierung der entsprechenden Spalte.

b) Wert- und Mengenangaben

Wir bitten Sie, Werte in **1 EURO** anzugeben (z.B.: ein Betrag von 149,99 EURO ist mit „150 EURO“ einzutragen).

Falls Ihnen keine Aufzeichnungen über Mengen und/oder Werte vorliegen, können diese Mengen und/oder Werte auch möglichst genau geschätzt werden.

Bei den Mengenangaben sind die in den Erhebungsbogen bzw. den Güterlisten vorgedruckten Maßeinheiten zu beachten; gegebenenfalls muss auf die vorgegebene Maßeinheit umgerechnet werden.

Sind in der Güterliste bei einem Produkt zwei Maßeinheiten (z.B. kg + m²) angeführt, müssen alle Mengen entsprechend den Maßeinheiten in den Spalten Menge 1 und Menge 2 angeführt werden.

c) Schreibweise der Ziffern:

Die Statistik Austria ist bemüht, die Ergebnisse der Konjunkturstatistik so rasch als möglich bereitzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus diesem Grund wurde das gedruckte Formular auf ein scannerfähiges Format umgestellt, um die von Ihnen übermittelten Rohdaten, soweit als möglich, automatisiert erfassen zu können.

Sofern es Ihnen nicht allzu große Mühe bereitet, bitten wir Sie daher, uns bei diesem Vorhaben zu unterstützen und bei handschriftlicher Ausfüllung die Ziffern möglichst leserlich in die betreffenden Spaltenkästchen einzutragen.

d) Verwendung der geschlechtsspezifischen Form

Grundsätzlich ist bei personenbezogenen Begriffen davon auszugehen, dass es sich im Sinne der Verordnung um geschlechtsneutrale statistische Termini *technici* handelt, denen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zukommt. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

5. Unternehmensspezifische und andere Identifikationsmerkmale**a) Unternehmensspezifische Merkmale:**

Falls die auf Seite 1 des Fragebogens angeführten unternehmensspezifischen Merkmale (Firmenbezeichnung, Anschrift, Sachbearbeiter der Berichtsstelle, Telefon, E-mail, Fax) unrichtig sind, bitten wir Sie, diese im entsprechenden Kästchen zu korrigieren.

b) Identifikationsmerkmale:

Bitte überprüfen Sie im Zuge der Meldung des **Berichtsmonats Jänner** die auf Seite 2 des Fragebogens detailliert angeführten Identifikationsmerkmale. Diese dienen ausschließlich der aktuellen Wartung des Unternehmensregisters der Statistik Austria und ermöglichen uns die Nutzung vorhandener administrativer Quellen. Damit kann einerseits die Zahl der Fragestellungen so gering wie möglich gehalten werden,

andererseits können Rückfragen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die **Firmenbuchnummer**, bestehend aus **6 Ziffern** und **1 Prüfbuchstaben**, ist eine jedem Rechtsträger (allen Einzelunternehmen, die ein vollkaufmännisches Unternehmen betreiben und allen Personen- und Kapitalgesellschaften) zugewiesene, eindeutige Identifizierungsnummer. Sollte daher für Ihr Unternehmen eine falsche Firmenbuchnummer vorgedruckt sein oder fehlen, kreuzen Sie bitte das Kästchen „FB-Nr nicht zutreffend“ an und tragen Sie die korrekte Firmenbuchnummer in das Kästchen „FB-Nr richtig“ ein.

Die österreichische **Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)** besteht aus dem Länderkennzeichen (ATU) sowie 8 Ziffern (Beispiel: ATU12345678) und wird vom zuständigen Finanzamt vergeben. Sollte daher für Ihr Unternehmen eine falsche UID-Nr. vorgedruckt sein, kreuzen Sie bitte das Kästchen „UID-Nr. nicht zutreffend“ an und tragen Sie die korrekte UID-Nr. in das Kästchen „UID-Nr. richtig“ ein.

Die versicherungsrechtlichen Identifikationsmerkmale [**Versicherungsträger und Dienstgeberkontonummer(n)**] sind der Personalverrechnung bzw. der Lohn- und Gehaltsverrechnung bekannt. Wir bitten Sie, diese einmal jährlich im Rahmen des Berichtsmonats Jänner zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Sie finden den zweistelligen Code des Versicherungsträgers in der als Anhang beigefügten Tabelle.

Für weitere unternehmensspezifische Angaben/Richtigstellungen (wie z.B. über Fusionierungen, Rechtsformänderungen, Firmenschließungen, Änderung der Zusendeadresse) steht das allgemeine Info-Feld zur Verfügung.

6. Allgemeine Begriffsbestimmungen**a) Der Begriff der Voll- und Teilzeitbeschäftigung**

Vollzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen oder der im jeweiligen Unternehmen geltenden Arbeitszeit (Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit) entspricht, auch wenn die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als ein Jahr beträgt (eine Abweichung

von 10% ist zulässig), sonstige Beschäftigte gelten als **Teilzeitbeschäftigte**. **Teilzeitarbeit** liegt somit vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet.

b) Der Begriff der Altersteilzeit

Frauen ab 53 und Männer ab 58 Jahren können ihre Arbeitszeit auf 40-60% reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Arbeitnehmer/ in mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war und das bisherige Beschäftigtenausmaß im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit höchstens 40% unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit lag.

Bei Vereinbarungen über eine Altersteilzeit liegt die geleistete Arbeitszeit bei einer bisherigen Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden somit zwischen 16 und 24 Stunden pro Woche.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, einen Lohn- bzw. Gehaltsausgleich zumindest für die Hälfte des durch die Arbeitszeitverringerung eintretenden Verlustes zu gewähren. Das Arbeitsmarktservice (AMS) ersetzt die Lohn- bzw. Gehaltskosten im Ausmaß der Hälfte der Arbeitszeitreduktion. Somit erhält der/die Arbeitnehmer/ in 70-80% des bisherigen Einkommens.

Beispiel:

Bisherige Arbeitszeit: 40 Stunden, bisheriges Entgelt 2.000 €

Bei einer 50%-igen Arbeitszeitverringerung beträgt die geleistete Arbeitszeit 20 Stunden pro Woche, der Lohn beträgt 1.000 €. Zusätzlich ersetzt das AMS dem/der Arbeitnehmer/in die Hälfte der Differenz auf den vollen Lohn vor Herabsetzung durch die Altersteilzeit. Das sind in diesem Beispiel 500 €. Sind Mehrleistungen (Überstunden, Zulagen) auch bei 50%iger Arbeitszeit zu leisten, ist es möglich, diese bis zur geltenden Geringfügigkeitsgrenze – ohne Einschränkung des Altersteilzeitgeldes – abgegolten zu erhalten.

c) Abfertigung

Seit 1.1.2003 bestehen folgende Abfertigungssysteme:

- Für die vor dem 1.1.2003 begründeten Ar-

beitsverhältnisse kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer per Einzelvereinbarung entweder

- die Fortsetzung des bisherigen Abfertigungssystems mit Einfrieren der bisherigen Abfertigungsanwartschaften per 31.12.2002 und Auszahlung der eingefrorenen Abfertigung durch den Arbeitgeber (**Direktanspruch gegen den Arbeitgeber wie bisher**, mit Ausnahme in den Fällen der Arbeitnehmerkündigung, Entlassung und unberechtigtem Austritt – in diesen Fällen wird der eingefrorene Anspruch nicht ausgezahlt; Bauarbeiter, für die bereits in die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse eingezahlt wurde bleiben ebenso im alten System wie Arbeitnehmer, die auf Grund einer Wiedereinstellungszusage nach dem 31.12.2002 ein Dienstverhältnis bei einem Arbeitgeber eingehen, bei dem sie schon zuvor beschäftigt waren)
- oder die Übertragung von bisher erworbenen Abfertigungsanwartschaften in die Mitarbeitervorsorgekasse (neues System)

vereinbart werden. In letzterem Fall besteht kein Direktanspruch gegen den Arbeitgeber, Verfügungsansprüche sind an die zuständige Mitarbeitervorsorgekasse zu stellen.

- Ab 1.1.2003 hat der Arbeitgeber 1,53% der Lohn-/Gehaltssumme an die jeweilige Gebietskrankenkasse zu leisten, die diese Beträge an die ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse weiterleitet (keine Wahlmöglichkeit mehr).

Für die Meldung im Rahmen des Merkmalsblocks „Arbeitskosten“ bedeutet dies:

- (1) Im Falle der direkten Auszahlung durch den Arbeitgeber (altes System) ist die Brutto-Abfertigung wie bisher unter **V [1 und 3 bzw. 6] (4)**: Brutto-Abfertigungen zu melden.
- (2) Ab 1.1.2003 vom Arbeitgeber abgeführte Beträge (1,53% der Lohn-/Gehaltssumme) sind unter **W [1] (2)**: Gesetzliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers zu melden.

d) Die Begriffe Eurozone und Nicht-Eurozone (Stand: 1.1.2016)

Die **Eurozone** wird gebildet aus den EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern (Österreich wird, obwohl zur Eurozone gehörend, unter dem Begriff Inland ausgewiesen).

Unter die **Nicht-Eurozone** fallen die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten sowie alle Nicht-EU-Staaten.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalsgruppen des Erhebungsbogens

B oder E: Eigenpersonal:

*Als **Eigenpersonal** sind alle im Unternehmen (selbständig und unselbständig) Beschäftigten (sofern sie vom meldenden **Unternehmen bezahlt und im Personalstand geführt** werden) zu melden, unabhängig davon, ob dieses Personal zum Stichtag (Ende des Monats) im meldpflichtigen Unternehmen oder in dessen Auftrag in einem anderen Unternehmen tätig ist.*

Grundsätzlich ist für die Einordnung der Beschäftigten in Selbständige und unselbständig Beschäftigte (wie auch deren Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte) die sozialversicherungsrechtliche Stellung in der Meldeeinheit maßgeblich.

Die Gesamtzahl der Beschäftigten ergibt sich daher aus allen im Unternehmen tätigen Personen (einschließlich mitarbeitender Inhaber, regelmäßig in der Einheit mitarbeitender Teilhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger) sowie der Personen, die außerhalb der Einheit tätig sind, aber zu ihr gehören und von ihr bezahlt werden (z.B. Handelsvertreter, Lieferpersonal, Reparatur- und Instandsetzungsteams).

Aufsichtsräte sowie Personen, die auf der Grundlage von **Werkverträgen** für das Unternehmen tätig sind, zählen weder zu den Selbständigen noch zu den unselbständig Beschäftigten und sind daher **nicht zu berücksichtigen**.

B oder E [1 und 2] (2 und 3): Selbständige

*Zu den **Selbständigen** zählen **tätige Inhaber** sowie **mithelfende Familienangehörige**. Diese Personen beziehen **weder einen Gehalt/Lohn, noch***

*sind sie **als unselbständig Beschäftigte sozialversichert**.*

B oder E [1] (2 und 3): Tätige Inhaber

***Tätige Inhaber** (auch Mitinhaber, Pächter) sind Firmeninhaber (Unternehmer, auch Teilhaber), welche die Meldeeinheit wirtschaftlich und organisatorisch leiten und **nicht als unselbständig Beschäftigte sozialversichert sind**.*

B oder E [2] (2 und 3): Mithelfende Familienangehörige:

***Unbezahlt mithelfende Familienangehörige** sind Personen, die zur Familie des Inhabers (Mitinhabers oder Pächters) gehören, ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig im Unternehmen mitarbeiten und **nicht als unselbständig Beschäftigte sozialversichert sind**.*

B [3 bis 7] (2 bis 5) oder E [3 und 4] (2 bis 3) sowie [2 und 4] (4 bis 5): Unselbständig Beschäftigte

Wichtiger Hinweis:

Eine Erhebung der unselbständig Beschäftigten in der Gliederung nach

- Angestellten
- kaufmännischen Lehrlingen
- Arbeitern
- gewerblichen Lehrlingen

*ist nur im Falle der Fragebogentypen **UB/MA, und UB/OA** erforderlich.*

*Zu den **unselbständig Beschäftigten** zählen alle Personen (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Heimarbeiter), welche **am Ende des Monats auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in einem aufrechten Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis** zum Unternehmen gestanden sind und von diesem ein Entgelt in Form von **Lohn oder Gehalt, Provision, Stücklohn oder Sachbezügen** (auch Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall), Lehrlingsentschädigung bzw. Heimarbeiterentgelt bezogen haben (Stichtagsangabe).*

Einzubeziehen sind somit auch (solange das Arbeitsverhältnis oder ein bestehender Vertrag nicht gelöst sind):

- Entgeltlich tätige Eigentümer
- Erkrankte

- Urlauber
- Personen, die lediglich Übungen beim Bundesheer leisten
- im Mutterschutz befindliche Frauen
- Streikende oder von einer Aussperrung Betroffene
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Feriapraktikanten und Studenten, die im Rahmen einer Vereinbarung gegen Vergütung und/oder Ausbildungsleistung einen Beitrag zum Produktionsprozess des Unternehmens leisten
- Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter (dazu zählen auch Altersteilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmer(Innen) mit Gleitpension für die gesamte Dauer der Altersteilzeit bzw. Gleitpension, da sie bis zum endgültigen Übertritt in die Pension im Personalstand der Einheit geführt werden)
- geringfügig Beschäftigte (im Sinne der Tages- oder Monats-Geringfügigkeitsgrenze gemäß ASVG)
- Personal auf Bau- und Montagestellen
- vorübergehend im Ausland Tätige (solange die Bezugsauszahlung vom meldenden Unternehmen erfolgt).
- In der Meldeeinheit geführtes Personal, das in anderen Unternehmen tätig ist.

Nicht zu den unselbständig Beschäftigten des Eigenpersonals zu zählen und daher **nicht** zu melden sind:

- zum Grundwehr- bzw. Zivildienst Einberufene
- in Karenz befindliche Personen (auch wenn sie in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen)
- Aufsichtsräte
- Personen mit Werkverträgen
- Arbeitnehmer, die vor dem Ende des Berichtsmonats ihr Arbeitsverhältnis zum Unternehmen gelöst haben
- Selbständige
- langfristig Erkrankte (sofern nicht vom Unternehmen weiterbezahlt)
- sonstige unbefristet abwesende Personen
- Personen, die für andere Unternehmen im betreffenden Unternehmen Installations-, Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

durchführen

- freiwillig Beschäftigte (wie z.B. im Sozialbereich Tätige)
- tätiges Fremdpersonal anderer Unternehmen (wie z.B. Leasing- oder Leihpersonal).

B [3] (2 bis 5): Angestellte (nur Fragebogentypen UB/MA und UB/OA)

Hinweis:

Angestellte getrennt nach Geschlecht sind nur im Falle der Fragebogentypen **UB/MA und UB/OA** zu melden.

Angestellte sind alle **Gehaltsempfänger**, die der Versicherungspflicht als Angestellte gemäß **ASVG** unterliegen.

Zu den Angestellten zählen auch:

- Entgeltlich tätige Eigentümer
- geschäftsführende Gesellschafter
- Vorstandsmitglieder
- andere leitende Kräfte, soweit sie vom meldenden Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angesehen werden
- manuell Arbeitende im Angestelltenverhältnis
- Meister
- Auszubildende (mit Ausnahme von Lehrlingen)
- Heimangestellte.

B [5] (2 bis 5): Arbeiter (nur Fragebogentypen UB/MA und UB/OA)

Hinweis:

Arbeiter getrennt nach Geschlecht, sind nur im Falle der Fragebogentypen **UB/MA und UB/OA** zu melden.

Arbeiter sind alle **Lohnempfänger**, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode, die der **Versicherungspflicht als Arbeiter** gemäß **ASVG** unterliegen (einschließlich auszubildende Arbeiter, ohne Lehrlinge).

B [4 und 6] (2 und 3): Lehrlinge (nur Fragebogentypen UB/MA und UB/OA)

Hinweis:

Kaufmännische und/oder gewerbliche Lehrlin-

*ge getrennt nach Geschlecht sind nur im Falle der Fragebogentypen **UB/MA und UB/OA** zu melden.*

***Lehrlinge** sind Personen, die nach dem **Berufsausbildungsgesetz** ausgebildet werden und einen bei der zuständigen Lehrlingsstelle eingetragenen **Lehrvertrag** haben.*

B [4] (2 und 3): Kaufmännische Lehrlinge (nur Fragebogentypen UB/MA und UB/OA)

Kaufmännische Lehrlinge sind Lehrlinge, welche einen Angestelltenberuf erlernen.

B [6] (2 und 3): Gewerbliche Lehrlinge (nur Fragebogentypen UB/MA und UB/OA)

Gewerbliche Lehrlinge sind Lehrlinge, welche in einer Facharbeiterausbildung stehen.

B [3 und 5] (4 und 5) oder E [2 und 4] (4 und 5): Teilzeitbeschäftigung

*Die Zahl der **Teilzeitbeschäftigten** wird getrennt nach **Angestellten** und **Arbeitern** sowie nach Geschlecht erhoben.*

***Teilzeitbeschäftigung** liegt vor, wenn die normale Tages-, Wochen- oder Monatsarbeitszeit kürzer als die reguläre (kollektivvertragliche, tarifliche) Arbeitszeit ist (z.B. Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigungen an einem, zwei oder drei Tagen in der Woche). Vom Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung bei einer kollektivvertraglichen Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden ist auszugehen, wenn die Normalarbeitszeit weniger als 90 % der kollektivvertraglichen Arbeitszeit beträgt. **Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer** sind wie Teilzeitbeschäftigte zu behandeln.*

B [7] (2 und 3) oder E [4] (2 und 3): Heimarbeiter

***Heimarbeiter** im Sinne des **Heimarbeitergesetzes** sind Personen, die sich im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vertrages mit dem Unternehmen bereit erklären, für dieses zu arbeiten oder diesem eine bestimmte Menge von Waren oder Dienstleistungen zu liefern, deren Arbeitsplatz jedoch nicht im Unternehmen ist. Wesentliche Kriterien sind dabei:*

- *die ausdrückliche Vereinbarung, dass die Vergütung auf Grundlage der geleisteten Arbeit erfolgt und*

- *der Heimarbeiter auf der Lohnliste des Unternehmens aufscheint.*

Nicht zu den Heimarbeitern zählen

- *Heimangestellte (diese sind unter den Angestellten anzuführen).*

B/E Fremdpersonal

B/E [8] (2 und 3): In der Meldeeinheit tätiges Fremdpersonal von anderen Unternehmen

*Unter **Fremdpersonal** ist das im meldenden Unternehmen zum Stichtag tätige **Personal anderer Unternehmen** (wie z.B. Leasing- oder Leihpersonal, über Zeitarbeitsunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer), welches vom Unternehmen im Produktionsprozess oder sonstigen unternehmensbezogenen Tätigkeiten eingesetzt, jedoch **vom bereitstellenden Unternehmen bezahlt** und in dessen Lohn-/Gehaltsliste geführt wird, auszuweisen.*

Das Fremdpersonal ist nach Angestellten und Arbeitern getrennt anzugeben.

S Arbeitsvolumen

*In die Ermittlung des **Arbeitsvolumens** (entspricht der **Summe der Arbeitsstunden**) im Berichtsmonat sind die in diesem Zeitraum im Unternehmen tätigen Angestellten und Arbeiter (einschließlich Lehrlinge, jedoch ohne Heimarbeiter) einzubeziehen, unabhängig davon, ob diese Beschäftigten im meldepflichtigen Unternehmen oder in dessen Auftrag in einem anderen Unternehmen tätig sind.*

*Grundsätzlich ist, sofern keine Zeiterfassungssysteme vorhanden sind, bei den Angestellten von der **kollektivvertraglich definierten Monatsarbeitszeit**, bei den Arbeitern von der **kollektivvertraglich festgelegten Wochenarbeitszeit** (umgelegt auf den Berichtsmonat) auszugehen.*

S [1 bis 2] (2): Bezahlte Stunden

*Zu den **bezahlten Stunden** zählen alle **tatsächlich geleisteten Stunden** sowie **Ausfallstunden** der Lohn- und Gehaltsempfänger (ohne Heimarbeiter) des Unternehmens.*

Zu berücksichtigen sind:

- *alle nicht geleisteten, aber dennoch bezahlten Arbeitsstunden (Ausfallstunden in Form be-*

zahlter arbeitsfreier Tage in Stundenäquivalenten sowie Stunden) wie

- gesetzlicher Urlaub
- bezahlte Feiertage
- zusätzlich gewährter Urlaub
- Arbeitsbefreiung
- Krankheit einschließlich der auf Grund Entgeltfortzahlungsgesetz refundierten Stunden
- Arbeitsversäumnis aus betrieblichen Gründen wie Kurzarbeit, Betriebsferien, Ausfälle durch Unfälle, Schlechtwetterausfallszeit
- entgeltliche Freizeit (wie Behördenwege, Arztbesuche etc.)
- Freistellung von Betriebsräten
- Pflegefreistellung
- Wegzeiten
- die vergütete Normalarbeitszeit sowie alle geleisteten Über-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsstunden, einschließlich der dem Arbeitnehmer zu einem verringerten Satz vergüteten Arbeitsstunden, auch wenn der Unterschied von der Sozialversicherung ausgeglichen wird.

Im Rahmen der **Altersteilzeit** gelten die o.a. Bemerkungen sinngemäß. Im Rahmen des **tatsächlichen Teilzeitarbeitsmodells** setzen sich die bezahlten Stunden, wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten, über die gesamte Altersteilzeit sowohl aus tatsächlich geleisteten als auch nicht geleisteten, jedoch bezahlten Arbeitsstunden zusammen.

Nicht einzurechnen sind die Zeiten allfälliger Streiks bzw. Aussperrungen.

S [1 bis 2] (3): Geleistete Stunden der Voll- und Teilzeitbeschäftigten

*In den **geleisteten Stunden** der Voll- und Teilzeitbeschäftigten sind **nur die tatsächlich geleisteten Stunden** aller im Unternehmen tätigen Lohn- und Gehaltsempfänger (unselbständig Beschäftigten, jedoch ohne Heimarbeiter) unabhängig davon, ob diese voll- oder teilzeitbeschäftigt sind, zu berücksichtigen. Bei Schichtbetrieb ist die Summe aller geleisteten Stunden aus allen Schichten zu melden.*

Es gilt zumeist die Regel:

geleistete Stunden = bezahlte Stunden minus bezahlte Ausfallstunden.

Ist die genaue Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht bekannt, kann auch eine Schätzung auf Grundlage der theoretischen Zahl der Arbeitsstunden und der durchschnittlichen Fehlzeiten vorgenommen werden.

In die geleisteten Arbeitsstunden sind somit einzubeziehen:

- die während der normalen Arbeitszeit geleisteten Stunden (reguläre Arbeitszeit lt. Kollektivvertrag, falls keine internen Aufzeichnungen vorliegen)
- unbezahlte Mehrarbeit (insbesondere von Angestellten), sofern darüber Aufzeichnungen vorliegen
- bezahlte Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit
- die Zeit, die zur Arbeitsvorbereitung, Instandhaltung und Reinigung von Werkzeugen/Maschinen, Erstellung von Arbeitsberichten u.Ä. aufgewendet wird
- die am Arbeitsplatz verbrachte Zeit, während der auf Grund von z.B. Maschinenstillstand, Unfall oder gelegentlichen Arbeits- oder Materialmangel nicht gearbeitet wird, die jedoch gemäß Arbeitsvertrag bezahlt wird
- die von den Lehrlingen und den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden
- kurze Arbeitspausen (z.B. Tee- und Kaffeepausen).

Im Rahmen des **tatsächlichen Teilzeitarbeitsmodells** sind, wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten, über die gesamte Altersteilzeit die in der Berichtsperiode tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzusetzen.

Nicht einzubeziehen sind:

- entlohnte, jedoch nicht gearbeitete Stunden (Arbeitsausfälle, Krankenstand, Streik, Urlaub, Feiertage, Aussperrungen, Kurzarbeit)
- das Arbeitsvolumen der Selbständigen
- unbezahlte Überstunden (auf Grund fehlender Aufzeichnungen)

- Wegzeiten
- Zeit für die Ausbildung der Auszubildenden
- nicht bezahlte Mittagspausen.

S [1 bis 2] (4): Geleistete Stunden der Teilzeitbeschäftigten

Die geleisteten Stunden der **teilzeitbeschäftigten Angestellten und kaufmännischen Lehrlinge** bzw. der **Arbeiter (ohne Heimarbeiter) und gewerblichen Lehrlinge** sind zum Zwecke der Berechnung der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten gesondert zu erheben. Sie sind auch Bestandteil des Merkmals **S [1 bis 2] (3) – Geleistete Stunden der Voll- und Teilzeitbeschäftigten**; die unter diesem Punkt angeführten Bemerkungen gelten daher sinngemäß.

V Arbeitskosten und

W Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers

Die Arbeitskosten umfassen alle vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen.

Im Rahmen der Erhebung der Arbeitskosten werden erfragt:

- die **Brutto-Verdienste (Lohn- und Gehaltssumme, Lehrlingsentschädigung und Heimarbeiterentgelt)**
- die **Netto-Verdienste (Lohn- und Gehaltssumme, Lehrlingsentschädigung und Heimarbeiterentgelt) sowie**
- die **Sozialaufwendungen (gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge) des Arbeitgebers.**

Brutto-Verdienste

Die **Brutto-Verdienste (Lohn-/Gehaltssumme einschließlich Sonderzahlung und Abfertigung, Lehrlingsentschädigung, Heimarbeiterentgelt)** beziehen sich grundsätzlich (adäquat dem Eigenpersonal) auf das im Unternehmen im Berichtszeitraum tätige Personal (sofern vom Unternehmen bezahlt und im Personalstand geführt), unabhängig davon, ob diese Beschäftigten am Ende des Berichtsmonats im meldepflichtigen Unternehmen oder in dessen Auftrag in einem anderen Unternehmen tätig sind.

Ebenso zählt das Entgelt von **Altersteilzeitbeschäftigten** in Form des Altersteilzeitgeldes (als

Summe aus Zuschuss des Arbeitsmarktservices und Verdiensteil des Arbeitgebers) zu den Verdiensten, solange die betreffenden Arbeitnehmer im Personalstand der Einheit geführt werden.

V [1 bzw. 3] (2): Bruttolohn-/gehaltssumme

Als **Bruttolohn- bzw. Bruttogehaltssumme** gilt die Summe der Brutto-(Gesamt-)bezüge (Bar- und Sachbezüge) der Angestellten und Arbeiter (einschließlich Bezüge der Auszubildenden, jedoch ohne den getrennt zu meldenden Lehrlingsentschädigungen und Heimarbeiterentgelten).

In die Bruttolohn- und -gehaltssumme einzubeziehen sind:

- Alle regelmäßig zu zahlenden Grundlöhne und -gehälter
- Direktvergütungen, berechnet als Zeit-, Leistungs- und Akkordlohn
- Zuschläge und Zulagen (wie Akkord-, Leistungs- und Erschwerniszulagen) einschließlich im Rahmen von Tarifverträgen vom Arbeitgeber gezahlte Familienzulagen
- Entlohnungen für Überstunden, Schicht-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Mehrarbeit
- Vergütungen für Feiertage und Urlaube, Arbeitsausfälle und dergleichen
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen des Unternehmens im Krankheitsfall (der Teil der Fortzahlungen der vom Unternehmen finanziert wird)
- Sonderzahlungen, wie 13. und 14. Gehalt, Gewinn- bzw. Ertragsbeteiligungen, Leistungs-, Produktions- und Produktivitätsprämien, Provisionen sowie Gratifikationen und sonstige einmalige Lohn- und Gehaltszahlungen (z.B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütung, an Mitarbeiter gezahlte Patentgebühren) (vgl. **V [1 bis 3]**)
- Abfertigungen gemäß Arbeits-, Kollektiv- oder sonstigem Vertragsrecht
- Entschädigungen für nicht gewährten bzw. nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses
- für die NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/Unterklasse: 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9
 - das Urlaubsentgelt sowie Urlaubsentschädigungen bzw. -abfertigungen gemäß Bau-

arbeiterurlaubs- und Abfertigungsgesetz (im Sinne der Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa)

- Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe
- Schlechtwetterentschädigungen
- Lebenshaltungs- und Mietzuschüsse, Orts- und Auslandszulagen, Verpflegungszuschüsse
- Fahrtkostenzuschüsse
- Trinkgelder
- der Gegenwert von an Mitarbeiter ausgegebene Gratisaktien
- Zahlungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer im Rahmen von Sparplänen
- alle Sachleistungen (einschließlich überlassener Unternehmenserzeugnisse in Form der Nettokosten, Mitarbeiterwohnungen und Firmenwagen in Form der vom Unternehmen getragenen Netto-Betriebskosten). Grundsätzlich sollten vom Arbeitgeber produzierte Sachleistungen zum Erzeugerpreis, vom Arbeitgeber gekaufte Sachleistungen zum Marktpreis bewertet werden.
- garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall
- garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Kurzarbeit
- Aktienoptionen (stock options), selbst wenn sie als Teil einer Gratifikation für geleistete Arbeit gelten
- Steuern und Sozialbeiträge, die von den Arbeitnehmern zu zahlen sind und von den Arbeitgebern einbehalten werden.

Nicht in die Bruttolohn- bzw. -gehaltssumme einzubeziehen sind:

- echte Aufwandsentschädigungen sowie Auslagenersatz wie Reisekosten, Umzugs-, Trennungs-, Hotel- und Repräsentationskosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten, staatliche Unfallsvergütungen und andere durchlaufende Posten, die Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Pflichten entstanden sind
- vom Arbeitgeber zu zahlende gesetzliche Sozialbeiträge einschließlich Ausgleichstaxen (vgl. **W [1]**)

- tariflich vereinbarte, vertraglich festgelegte oder freiwillige Sozialbeiträge durch den Arbeitgeber einschließlich vom Arbeitgeber direkt erbrachte Sozialleistungen (wie z.B. Studienstipendien für Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, arbeitsmedizinische Leistungen und Sozialdienste) (vgl. **W [2]**)
- alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und deren Angehörige (wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Waisengelder)
- Familienbeihilfen bzw. Familienbeihilfenfondsumlage (Dienstgeberbeitrag zum FLAF)
- Kommunalabgabe (U-Bahnsteuer)
- auf die Gesamtlöhne und -gehälter vom Arbeitgeber gezahlten sonstigen Steuern und Abgaben
- Ausgaben für berufliche Bildung (Ausbildungskosten, sofern sie der Arbeitgeber zu tragen hat)
- Aufwendungen für Leiharbeitnehmer
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität (der Teil der Fortzahlungen der **nicht vom Unternehmen bezahlt/finanziert wird**).

V [1 bis 3 und 5 bis 6] (3) Brutto-Sonderzahlungen:

*Von den Bruttolöhnen und -gehältern bzw. Bruttolehrlingsentschädigungen und Bruttoheimarbeitentgelten gelten als **Sonderzahlungen**: alle Zahlungen oder Sachbezüge, die **nicht monatlich** geleistet werden und mit dem Produktionsprozess nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.*

Unter Lohn- und Gehaltssonderzahlungen sind insbesondere zu verstehen:

- Urlaubszuschüsse
- 13. und 14. Gehalt
- Gratifikationen
- Gratisaktien
- Gewinn- und Ertragsbeteiligungen
- im Bauwesen [NACE Rev. 2 (ÖNACE) 41 bis 43] das Urlaubsentgelt gemäß Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa.

V [1 und 3 bzw. 6] (4): Brutto-Abfertigungen

Achtung: nur Vereinbarungen im Sinne des „alten Abfertigungssystems“ (vgl. auch Pkt. 6c).

Von den Bruttolöhnen und -gehältern bzw. Bruttoheimarbeiterentgelten gelten als **Abfertigungen** die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf gesetzlicher und freiwilliger Basis geleisteten Zahlungen.

Im Bauwesen [NACE Rev. 2 (ÖNACE) 41 bis 43] die Abfertigung gemäß **Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa**.

V [4] (2): Darunter: Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe

Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe als Unterposition der Bruttolohnsumme sind nur im Bauwesen – „Hoch- und Tiefbau“ [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/Unterklasse: 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9] – anzuführen.

Zu den Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe zählen:

- Taggeld
- Übernachtungsgeld
- Reiseaufwandsvergütung
- Fahrkostenvergütung.

Zu den Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe zählen jedoch nicht:

- Entgeltfortzahlungen
- Schlechtwetterentschädigung.

V [2 und 5] (2): Lehrlingsentschädigung:

Die **Lehrlingsentschädigung** ist das Entgelt für Personen, die nach dem **Berufsausbildungsgesetz** beschäftigt werden. Bezüge von Auszubildenden zählen jedoch zu den Löhnen oder Gehältern.

V [6] (2): Heimarbeiterentgelt

Heimarbeiterentgelt ist das Entgelt für Heimarbeiter im Sinne des **Heimarbeitergesetzes** (also die Stückentgelte sowie das Urlaubsentgelt, Entgelt bei Arbeitsverhinderung, Leistungen im Pflegefall, das Feiertagsentgelt sowie die Sonderzahlungen).

Nicht als Bestandteil des Heimarbeiterentgelts gelten:

- Unkostenzuschläge
- Materialvergütungen
- Familienbeihilfen.

Netto-Verdienste**V [7 und 8] (2): Nettolohn-/gehaltssumme:**

Die **Netto-Löhne** bzw. **-Gehälter** errechnen sich aus den Bruttolöhnen bzw. -gehältern, **vermindert** um die **Lohnsteuer** und den **Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung** sowie **allen Pflichtbeiträgen**. In die Nettolöhne sind darüber hinaus die **Netto-Entschädigungen der gewerblichen Lehrlinge** sowie die **Netto-Heimarbeiterentgelte** einzurechnen. Zu den Nettogehältern zählen die **Netto-Entschädigungen der kaufmännischen Lehrlinge**.

Bei der Berechnung der Netto-Löhne bzw. -Gehälter auf Basis der Brutto-Löhne bzw. -Gehälter sind nicht einzubeziehen:

- allfällige Abzüge zur Deckung von:
 - Vorschüssen
 - Schuldentilgungen
 - Alimenten
 - Lohnpfändungen
 - Ratenabschlagszahlungen
 - Vorbehalten aller Art
- sonstige, vom Dienstgeber einbehaltene Beträge wie z.B. Beiträge zur Werkküchenverpflegung, Gewerkschaftsbeiträge und ähnliches.

Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers:**W [1] (2): Gesetzliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers**

Unter **gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeitgebers** sind alle Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge zu verstehen. Dabei handelt es sich um die Nettobeträge abzüglich aller eventueller Zuschüsse.

Zu den gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeit(Dienst)gebers zählen Dienstgeberbeiträge

- zur Pensionsversicherung (PV)
- zur Krankenversicherung der Angestellten (KV)
- zur Krankenversicherung der Arbeiter (KV)
- zur Unfallversicherung (UV bzw. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung)
- zur Arbeitslosenversicherung (AV oder ALV)
- zur Insolvenzentgeltsicherung (IESG bzw. IE bzw. Insolvenzentgeltfortzahlungsbeitrag)
- zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF bzw. FLAG bzw. DG bzw. Dienstgeberbeitrag bzw. DB)
- in Form von Wohnbauförderungsbeiträgen (WF bzw. Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers)
- Nachtschwerarbeitsbeitrag (NB oder NS bzw. Nachtschichtschwerarbeiterbeitrags)
- in Form des Schlechtwetterentschädigungsbeitrags (SW)
- in Abfertigungskassen (MVK bzw. MV bzw. Mitarbeitervorsorgekassen; Abfertigung „NEU“ inkl. Übertragungsbeitrag beim Wechsel des Dienstnehmers vom alten in das neue Abfertigungssystem)
- Kammerumlage II oder Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Auflösungsabgabe
- Kommunalsteuer
- U-Bahn-Steuer (in Wien)

Nicht einzubeziehen sind:

- Lohnsteuer (LSt)
- Kammerumlage I und Grundumlage
- Arbeitnehmerbeiträge
- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung)
- Sozialversicherungsbeiträge für die selbständigen Unternehmensinhaber.

W [2] (2): Freiwillige Sozialleistungen des Arbeitgebers

Unter „freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers“ sind alle zusätzlichen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden tariflichen, vertraglichen, freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge und unterstellten Sozialbeiträge sowie -aufwendungen des Arbeitgebers zu verstehen.

Zu den freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers zählen:

- ergänzende Alterssicherung (z.B. Bilanzrückstellungen sowie alle anderen Aufwendungen zur Finanzierung ergänzender Alterssicherungssysteme, insbesondere Pensionsrückstellungen an betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen und Versicherungen sowie an sonstige Pensionsfonds, Zuweisungen an Pensionsrückstellungen in Form der Dotierung inner- und außerbetrieblicher Pensionsfonds)
- zusätzliche Krankenversicherung
- zusätzliche Arbeitslosenversicherung
- sonstige freiwillige Zusatz-Sozialversicherungen
- sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers für die Arbeitnehmer wie z.B. für Betriebs- und Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern, Betriebsausflüge, Werksbücherei, Kinder- und Ferienaktionen, Sportvereine, Konzert- und Theaterkarten, Geschenke an die Arbeitnehmer und deren Angehörige
- Sonstige freiwillige Barzuwendungen an ehemalige Dienstnehmer und ihre Angehörigen (nicht jedoch Pensionszahlungen – siehe unten).

Nicht enthalten sind in den freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers:

- betriebliche und außerbetriebliche Belegschaftseinrichtungen wie Gesundheitsdienste, Betriebsarzt, sonstige arbeitsmedizinische Einrichtungen, Werkskücheneinrichtungen und -verpflegung, Transportmittel zur Beförderung der Arbeitnehmer, Kinderkrippen und Kindergärten, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und sonstige Sozialdienste
- Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung wie z.B. Kosten für die Teilnahme an Seminaren, Kursen u.Ä., Honorare für unternehmensfremde Arbeitskräfte, Ausgaben für Lehrmittel sowie Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Unterhalts- und Mietkosten für Einrichtungen die ausschließlich der Berufs- und Weiterbildung dienen.
- Zuweisungen an Abfertigungsrückstellungen
- Pensionszahlungen an ehemalige Dienstnehmer und ihre Hinterbliebenen
- Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse.

A Auftragsvolumen (nicht zutreffend für Erhebungsbogenart UB/OA)

Das **Auftragsvolumen** ist in Entsprechung der europäischen Konjunkturstatistik-Verordnung wertmäßig nur von jenen Unternehmen zu melden, die folgende Tätigkeiten nach NACE Rev. 2 (ÖNACE) 2-Stellern und 3-Stellern ausüben:

- 13 ● 14 ● 17 ● 20 ● 21 ● 24 ● 25
- 26 ● 27 ● 28 ● 29 ● 30 ● 32.5
- 33.2 ● 41 ● 42 ● 43.

Unter „Auftrag“ wird der Wert eines Vertrages verstanden, der einen Hersteller und einen Dritten in Bezug auf die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen verbindet. Somit gelten auch im Rahmen der Untervergabe von Aufträgen oder Lohnarbeit geschlossene Verträge als Aufträge im obigen Sinn. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn der Hersteller über ausreichende Beweise für einen gültigen Vertrag verfügt (z.B. Bestellschreiben, Liefervertrag).

Dabei ist zwischen Inlandsaufträgen, Aufträgen aus Mitgliedstaaten in der Eurozone und Aufträgen aus Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten zu unterscheiden.

Das Auftragsvolumen wird differenziert nach den Merkmalen:

- A [1 und 2] (2 bis 4): Auftragseingang (-zugang) im Berichtsmonat sowie nach Inland, Mitgliedstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten
- A [3] (2 bis 4): Auftragsstornierung (-kürzung) im Berichtsmonat sowie nach Inland, Mitgliedstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten
- A [4] (2 bis 4): Gesamtauftragsbestand am Ende des Berichtsmonats sowie nach Inland, Mitgliedstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten.

A [1] (2 bis 4): Auftragseingang (-zugang) im Berichtsmonat

Der Auftragseingang nach Inland, Mitgliedstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten bezieht sich auf die Lieferung von Waren

und Dienstleistungen durch das Unternehmen; als **Auftragseingänge** gelten die im Berichtszeitraum akzeptierten Neuaufträge mit ihren Werten laut Auftragsbestätigung. Lautet die Auftragsbestätigung nur über eine Menge, so sind als Wert die zu erwarteten Erlöse anzugeben. Dabei sind auch Auftragseingänge, die an Subunternehmer (auch Lohnauftragnehmer) weitervergeben werden, sowohl vom Auftraggeber wie auch Auftragnehmer zu melden.

Bei **Abrufaufträgen** (Rahmenaufträgen) sind die **Abrufe**, nicht die **Abschlüsse** als Auftragseingang zu melden. Bei **Auftragserhöhungen** ist der **Mehrbetrag** (-Zugang) als Auftragseingang zu melden.

Ad hoc im Berichtsmonat erfüllte Aufträge sind ebenfalls zu melden.

Aufträge aus früheren Perioden, die während der Berichtsperiode storniert wurden, sind **nicht** vom Auftragseingang abzuziehen, sondern unter „Auftragsstornierungen (-kürzungen)“ zu melden.

Der Auftragseingangswert schließt grundsätzlich alle Steuern und Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) mit ein, die auf den in Rechnung zu stellenden Waren und Dienstleistungen liegen; mit eingeschlossen sind auch alle Nebenkosten (Transport, Verpackung), die an die Kunden weitergegeben werden, selbst wenn diese Kosten getrennt in Rechnung gestellt werden.

Vom Auftragswert abzuziehen sind daher:

- die Umsatzsteuer
- Preisnachlässe (z.B. Skonti und Rabatte), wenn sie zum Zeitpunkt des Auftrags gewährt werden, sowie der Wert der Verpackung, falls eine Rückerstattung nach Lieferung vereinbart wurde
- vom Staat oder der EU gewährte Subventionen.

Nicht berücksichtigt werden dürfen:

- Aufträge für Handelswaren.
- Aufträge die sich auf ÖPRODCOM-Codes beginnend mit der Pos. 45-96 beziehen.

A[2] (2 bis 4): Darunter: Öffentliche Auftragseingänge im Bauwesen

Im **Bauwesen** – [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/Unterklasse: 41.2, 42, 43.1 und

43.99-9] – sind darunter alle im Berichtszeitraum akzeptierten Neuaufträge (ohne Eigenaufträge innerhalb des Unternehmens) zu verstehen. Für diese Tätigkeiten ist zusätzlich als ‚Darunter‘-Position der Wert der **öffentlichen Auftragseingänge** zu melden.

Unter **öffentlichen Auftraggebern** im Bauwesen sind jene Auftraggeber zu verstehen, die überwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert werden, also Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie Anstalten, Stiftungen, Bundesbetriebe, aber auch Unternehmen, an denen Bund, Länder und Gemeinden Anteile halten).

A [3] (2 bis 4): Auftragsstornierungen (-kürzungen) im Berichtsmonat

Auftragsstorni (Total- oder Teilstornierungen) nach Inland, Mitgliedstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten stellen zur Gänze oder teilweise durch den Auftraggeber **zurückgezogene Aufträge** dar. Sie sind mit dem Wert anzusetzen, mit dem sie zum Zeitpunkt der Stornierung zu Buche standen. Bei **Teilstornierungen** (z.B. Vertragskürzung) ist der **Minderbetrag** als Stornierung zu melden.

A [4] (2 bis 4): Gesamtauftragsbestand am Ende des Berichtsmonats

Als Gesamtauftragsbestand am Ende des Berichtszeitraumes nach Inland, Mitgliedstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten ist der Wert aller zu Buche stehenden, noch nicht durchgeführten, jedoch akzeptierten Aufträge zu melden.

Im Gesamtauftragsbestand bleiben Wertberichtigungen zu bereits angenommenen Aufträgen, die sich z.B. aus Lohn- und Materialpreisveränderungen ergeben, unberücksichtigt.

Der Auftragsbestand errechnet sich wie folgt:

	Auftragsbestand am Ende des Vormonats
plus	Auftragseingänge des Berichtsmonats
minus	Auftragsstorni (-minderungen) des Berichtsmonats
minus	Auftragserfüllungen

=	Auftragsbestand am Ende des Berichtsmonats

G Umsatz im Berichtsmonat

G [1] (2 bis 4): Umsatz, insgesamt

Der **Umsatz** des Unternehmens nach Inland, Mitgliedstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten umfasst die Summe der vom Unternehmen während des Berichtszeitraums für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Rechnung gestellten Beträge (**vereinbartes Entgelt**) für den Verkauf von Gütern bzw. gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen – **unabhängig vom Zahlungseingang** (einschließlich Verbrauchsteuern und getrennt in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.).

Ausgenommen hiervon sind die **Einnahmen-Ausgaben-Rechner**, bei denen der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich ist.

Preisnachlässe sowie der Wert der rückerstatteten Verpackung sind vom Umsatzwert abzusetzen. Später eingeräumte Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Bonusbeträge am Jahresende) werden nicht berücksichtigt.

Zu melden sind auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften.

Die Erlöse aus energetischen Transaktionsleistungen sind zwar Bestandteil des Umsatzes insgesamt, jedoch nicht unter Umsatz aus Handelswaren zu melden.

Der Umsatz insgesamt ist (ebenso wie der Umsatz aus Handelswaren) nach den Destinationen Inland, Mitgliedstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) sowie Mitgliedstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten aufzugliedern.

Wenn die fakturierten Umsätze den Umsatzsteuervoranmeldungen entsprechen, können für die Abgrenzung, ob ein inländischer, ausländischer oder innergemeinschaftlicher Umsatz vorliegt, die entsprechenden Daten der Umsatzsteuervoranmeldungen herangezogen werden.

Der Umsatz beinhaltet im Einzelnen nachstehend angeführte Positionen:

- Umsätze aus dem Verkauf von Gütern aus eigener Erzeugung
- Umsätze aus dem Verkauf von durch Subunternehmen (auch Lohnauftragnehmer) im In- oder Ausland hergestellten Gütern

- Umsätze aus dem Verkauf von „marktfähigen“ Produktionsrückständen (Abfälle, Schrott) und Nebenprodukten
- Umsätze aus durchgeführter Lohnarbeit
- Umsätze aus Bautätigkeiten
- Umsätze aus industriellen Dienstleistungen (Reparaturen, Montagen, Instandhaltungen usw.)
- Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren (diese sind darüber hinaus als „Darunter“-Position auszuweisen)
- Umsätze aus sonstigen marktwirtschaftlichen Tätigkeiten (Güterliste 2) wie z.B. aus Handelsvermittlung, Beherbergungs- und Gaststättenwesen, Transport, Spedition und Lagerei, Nachrichtenübermittlung, Kredit- oder Realitätenwesen, Softwareentwicklung, Hard- und Softwareberatung, Verkauf von Softwarelizenzen, unternehmensbezogenen Dienstleistungen u.Ä.
- Verkauf aus geliefertem elektrischen Strom, Gas, Wärme, Dampf und Wasser
- In Rechnung gestellte Raten (Abschlagszahlungen)
- getrennt in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.
- Verbrauchsteuern (z.B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer).

Nicht einzubeziehen sind:

- Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- Sonstige betriebliche Erträge, d.h.
 - Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (Verkauf von Grundstücken und sonstigem Sachanlagevermögen)
 - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - Teile der übrigen betrieblichen Erträge, wie z.B. Erträge aus Schadenersatzleistungen, Fremdwährungskursgewinne usw.
- Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
- Bestandsveränderungen
- Provisionen
- Aktienverkäufe
- außerordentliche Erträge

- Miet- und Pachteinnahmen aus Immobilien, betriebseigenen Wohnungen und von Dritten genutzten Produktionsanlagen und Maschinen
- Einnahmen aus Lizenzen
- Finanzerträge (Zins-, Wertpapier-, Beteiligungserträge)
- Subventionen (Preisstützungen, Transportkostenausgleiche)
- Erlösberichtigungen
- Rabatte
- Preisnachlässe
- Umsatzboni
- Aufwandsersätze
- Vorauszahlungen (Anzahlungen a conto).

Ausgehend vom Umsatzbegriff der Umsatzsteuervoranmeldung für vereinbarte Entgelte, sind vom Umsatz der Umsatzsteuervoranmeldung abzuziehen:

- Vorauszahlungen (Anzahlungen a conto)
- Erträge aus dem Verkauf gebrauchter Sachanlagen.

G [2] (2 bis 4): Darunter: Umsatz aus Handelswaren

Der Umsatz aus Handelswaren ist als „Darunter“-Position getrennt auszuweisen.

Handelswaren sind vor allem dadurch charakterisiert, dass sie zur Abgabe ohne Be- oder Verarbeitung (Sortieren, Verpacken bzw. Zusammenstellen gilt nicht als Bearbeitung!) bestimmt sind. Im **Anlagenbau** gelten als Handelswarenumsätze Umsätze aus mitgelieferten, jedoch nicht selbst produzierten, nicht eingebauten Anlagenteilen. Umsätze aus Handelsvermittlung sind nicht einzubeziehen.

P Produktion

a) Der Begriff der Eigenproduktion (Gesamtproduktion):

Eigenproduktion ist definiert als die tatsächliche Produktion, die in einem Unternehmen während des Erhebungszeitraums erzeugt wurde und die sich zusammensetzt aus:

- der zum Absatz bestimmten Produktion (EA)
- dem Anteil an der Produktion, der zur Weiterverarbeitung im selben Unternehmen (EW) bestimmt ist

- dem Anteil an der Produktion, der bei Mehrbetriebsunternehmen zur Weiterverarbeitung in einer anderen Betriebsstätte desselben Unternehmens (EI) bestimmt ist
- dem Anteil an der Produktion, der auf Vertragsbasis für ein anderes Unternehmen be- bzw. weiterverarbeitet wird (DL).

Im Fall der für Einbetriebsunternehmen zutreffenden Fragebogentypen UB/MA und UB/OA werden daher im Rahmen der Eigenproduktion

- die zum Absatz bestimmte Produktion (EA)
- die für den Wiedereinsatz bestimmte Produktion (EW)
- die durchgeführte Lohnarbeit (DL)

unterschieden. Die Aufgliederung nach diesen Produktionsarten gewährleistet, dass die Produktionsstatistik den unterschiedlichen Bedürfnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der EU-Kommission, der Wirtschaftsverbände und der Produzenten nach aussagekräftigen Daten entsprechen kann.

Sofern keine gesonderten Aufzeichnungen vorliegen, wird es in der Praxis sinnvoll sein, nach Feststellung der in der Berichtsperiode erzeugten Gesamtproduktion diese mit einem prozentualen Schlüssel auf die einzelnen o.a. Produktionsarten aufzuteilen und daraus die Absolutwerte zu errechnen.

b) Der Begriff der Lohnarbeit

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber unberechnet geliefertes Material durch den Auftragnehmer be- oder verarbeitet wird, wobei es sich bei Auftraggeber und Auftragnehmer grundsätzlich um Teilorganisationen verschiedener Unternehmen handelt.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Rohstoffe oder Halbfabrikate bereit, die von diesem zu einem anderen Halbfabrikat oder Endprodukt verarbeitet werden. Der Auftraggeber hingegen setzt dieses Halbfabrikat entweder neuerlich im eigenen Produktionsprozess ein oder veräußert das Fertigprodukt.

In letzterem Fall ist das in Lohnarbeit hergestellte Produkt Bestandteil der abgesetzten Produktion, sofern das Produkt nicht als Fertigware auf Lager gelegt wurde.

c) Begriffe der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft im Sinne des Energieliberalisierungsgesetzes

Im Bereich der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft wird in der Regel die für den Absatz bestimmte Eigenproduktion (EA) der im Berichtszeitraum abgesetzten Produktion (AP) entsprechen (sofern keine erheblichen Übertragungsverluste zu verzeichnen sind), da es sich bei Elektrizität um kein lagerfähiges Gut handelt. In diesen Fällen genügt es, für diese Güterproduktion die Mengen- und Wertangaben **für die Produktionsart EA oder AP** anzugeben und das **Kästchen EA=AP deutlich anzukreuzen**. Für die Bewertung der für den Absatz bestimmten Eigenproduktion (EA) bzw. der abgesetzten Produktion (AP) ist ein durchschnittlicher Tarif heranzuziehen.

- **Elektrizitätsunternehmen**
sind Unternehmen, die zum Zweck der Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität betrieben werden.
- **Elektrizitätserzeuger**
sind Unternehmen, die Elektrizität erzeugen. Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:
 - Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
 - Eigenproduktion für den Wiedereinsatz bestimmt (EW)
 - abgesetzte Produktion (AP).
- **Elektrizitätsübertragungsunternehmen**
führen den Transport von Elektrizität über ein Übertragungsnetz (Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannung von 110 kV und mehr) durch.
Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:
 - Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
 - abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.
- **Elektrizitätshändler**
(einschließlich Handelsmakler und Handelsvertreter) sind Unternehmen, die den Verkauf von Elektrizität über Stromverteilungsnetze vermitteln, die von Dritten betrieben werden.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der eingekauften und wiederverkauften Energie (Strom als Handelsware), als Wert der fakturierte Betrag (ohne Umsatzsteuer) angesetzt.

- **Elektrizitätsverteilungsunternehmen**

führen den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze durch.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.

- **Erdgasunternehmen**

sind Unternehmen, die in Gewinnabsicht mindestens eine der Funktionen: Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von Erdgas wahrnehmen.

- **Erdgashändler**

sind Unternehmen, welche Erdgas kaufen und verkaufen, ohne eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der eingekauften und wiederverkauften Energie (Gas als Handelsware), als Wert der fakturierte Betrag (ohne Umsatzsteuer) angesetzt.

- **Fernleitungsunternehmen**

sind Unternehmen, die die Funktion der Fernleitung durch Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz zu Transit oder Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen

wahrnehmen und über das alleinige Recht zum Erdgastransport (bzw. zum Vertragsabschluss über den Erdgastransport) verfügen.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.

- **Verteilerunternehmen**

nehmen die Funktion des Erdgastransportes über örtliche oder regionale Verteilerleitungen hin zum Endverbraucher wahr.

Als Produktionsarten kommen in Frage (nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- abgesetzte Produktion (AP); erhoben wird die Menge der übertragenen Energie.

- **Einspeiser**

sind Erzeuger von biogenem Gas oder Erdgas.

Als Produktionsarten kommen in Frage [nähere Erläuterungen zu den Produktionsarten siehe Pkt. i)]:

- Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)
- Eigenproduktion für den Wiedereinsatz bestimmt (EW)
- abgesetzte Produktion (AP).

In der Regel wird es sich bei den meldepflichtigen Unternehmen um ‚vertikal integrierte Elektrizitäts- oder Gasunternehmen‘ handeln, d.h. es werden mindestens zwei der Funktionen Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie respektive Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Gas wahrgenommen.

Für diese Produktionsarten sind entsprechend der Güterliste 1 Menge und Wert zu melden. Bitte berücksichtigen Sie, dass den Produktionsarten der Eigenproduktion (EA, EW) andere Bewertungsgrundsätze zugrunde liegen als der Produktionsart abgesetzten Produktion (AP).

d) Generalunternehmerleistung und Subaufträge im Bauwesen

Im Rahmen des **Bauwesens – „Hoch- und Tiefbau“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/Unterklasse: 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9] werden die vom Generalunternehmer selbst erbrachten Leistungen im Rahmen der EA erfasst; die gesamte Generalunternehmerleistung (somit einschließlich die von Dritten = Subauftragnehmer erbrachte Leistung) ist Bestandteil der fakturierten Umsätze der Berichtsperiode (= AP). Der Subauftragnehmer meldet die erbrachte Leistung in Form der EA sowie nach Fakturierung den Wert in Form der AP.

e) Industrielle Dienstleistungen

Zur Produktion zählen auch Reparatur und Instandhaltungen, Installation und Montagen sowie Veredelungsarbeiten, die auch als industrielle Dienstleistungen bezeichnet werden (Dienstleistungen im Sinne der Güterliste 2 gelten nicht als industrielle Dienstleistungen, sondern stellen Leistungen aus Nebentätigkeiten des Unternehmens dar). Dabei werden nur getrennt in Rechnung gestellte Dienstleistungen erfasst.

Im Einzelnen sind dies folgende Aktivitäten:

① Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind Arbeiten, die dazu dienen, ein Produkt, ein System oder eine Anlage in seiner ursprünglich realisierten Form funktionsfähig zu erhalten.

Bei durchgeführten Reparaturen und Instandhaltungen erfolgt die wertmäßige Meldung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Gütercodes der Güterliste 1 („Reparatur und Instandhaltung von ...“). Als Wert werden die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten (einschließlich des benötigten Materials) sowohl in der **Eigenproduktion** als auch in der **abgesetzten Produktion** gemäß **Faktura** angesetzt.

Nicht zu melden sind jedoch Reparaturen und Instandhaltungen an **eigenen Betriebseinrichtungen**.

Im Rahmen des **Bauwesens – „Bauhilfs- und Baunebengewerbe“** [NACE, Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen/Klasse/Unterklasse: 41.1, 43.2, 43.3, 43.91 und 43.99-1] ist **nur die abgesetzte Produktion (nicht auch die Eigenproduktion)** zu melden.

② Installationen und Montagen

Installationen und Montagen sind dadurch charakterisiert, dass einzelne Güter zu einem neuen Gut zusammengebaut werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

• Installation und Montage fremd hergestellter Güter und Anlagen

In diesem Fall sind die produzierende Meldeeinheit des zu montierenden Gutes und die Montage-(Installations-)beauftragte Meldeeinheit nicht ident.

Die Meldung der Montagen und Installationen erfolgt unter den vorgesehenen **Gütercodierungen** der Güterliste 1 mit ihrem **Wert** (in Rechnung gestellte Montagekosten einschließlich Montagematerials ohne USt.) sowohl als **Eigenproduktion** wie auch als **abgesetzte Produktion**.

Im Rahmen des **Bauwesens – „Bauhilfs- und Baunebengewerbe“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen/Klasse/Unterklasse: 41.1, 43.2, 43.3, 43.91 und 43.99-1] – ist **nur die abgesetzte Produktion (nicht auch die Eigenproduktion)** zu melden.

• Installation und Montage selbst hergestellter Güter

In diesem Fall ist die produzierende Meldeeinheit des zu montierenden Gutes und die Montage-(Installations-)beauftragte Meldeeinheit ident. Der **Wert der Montagen** (einschließlich des Montagematerials) ist somit **Bestandteil** des Produktionswerts der **selbst hergestellten Güter und daher nicht gesondert zu melden**.

③ Errichtung von Anlagen

Der Anlagenbau unterscheidet sich von den PRODCOM (ÖPRODCOM)-definierten Maschinen und Geräten durch folgende Kriterien:

- Einzelkomponenten haben ihren Ursprung zumeist in mehreren NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Klassen
- Einzelkomponenten werden zumeist vom Anlagenerrichter nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft
- errichtete Anlagen erfordern zumeist einen höheren logistischen Aufwand bei deren Bedienung

- die Ausstattung erfolgt mit spezifischen in der Regel EDV-technisch unterstützten Steuerungselementen

Der Wert der errichteten Anlage umfasst die Kosten der Planung sowie den Wert der Einzelkomponenten der Anlage (unabhängig davon, ob alle diese Komponenten selbst hergestellt oder ein Teil der Komponenten zugekauft wurde) und allfällige Errichtungs-, Installations- oder Montagekosten.

④ Veredelung

Die Veredelung stellt eine Veränderung der Konsistenz eines bestehenden Gutes durch spezielle Bearbeitung dar. Beim Veredelungsvorgang bleibt die Form des Erzeugnisses selbst erhalten. Es entsteht, anders als bei der Lohnarbeit, kein neues Produkt im Sinne der Güterliste 1.

Als **Bearbeitungsformen** sind hier insbesondere beispielhaft anzuführen: Färben, Bleichen, Imprägnieren, Appretieren, Bedrucken, Vergolden, Ätzen, Lackieren, metallisches Überziehen durch Aufschmelzen, Plastifizieren, Phosphatieren, anodisches Oxydieren, Hochvakuumverdampfung, Warmspritzen oder Elektrolyseverfahren.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

- **Veredelung selbst hergestellter Erzeugnisse (Betriebsveredelung):**

Sie stellt einen Teil der Eigenproduktion bzw. abgesetzten Produktion dar und ist daher **nicht gesondert** als industrielle Dienstleistung auszuweisen. Das veredelte Produkt ist daher mit seinem **gesamten Produktionswert** (d.h. **inkl. Wert der Veredelung**) zu melden.

- **Veredelung zugekaufter Erzeugnisse (Veredelung auf eigene Rechnung - Eigenveredelung):**

Die **Eigenveredelung** ist **nur wertmäßig**, soweit es hierfür **eigene Gütercodes** im Rahmen der industriellen Dienstleistungen gibt, von jenem Unternehmen zu melden, das die Veredelungsarbeit ausgeführt hat. Als Wert ist der **Fakturenwert** anzugeben. Eine Ausnahme bildet die Textilveredelung [**NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppe 13.3**], in der die Veredelung auch mengenmäßig anzugeben ist.

- **Veredelung fremder Erzeugnisse im Lohnauftrag (Lohnveredelung):**

Lohnveredelung ist von jenem Unternehmen zu melden, das die Veredelungsarbeiten durchgeführt hat. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung unter dem entsprechenden Gütercode der industriellen Dienstleistung zu melden. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion. Die Veredelung ist somit Bestandteil der durchgeführten Lohnarbeit. Hat der Auftraggeber jedoch das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft, dann handelt es sich um eine Handelsware im Sinne der Güterliste 2 (keine Absatzproduktion).

f) Produktionsarten und Meldung der Güterproduktion

Das Unternehmen *ist verpflichtet, die Produktion nach PRODCOM (ÖPRODCOM) zu melden, sofern die in der PRODCOM (ÖPRODCOM)-Liste angeführten Güter im Berichtsmonat **tatsächlich erzeugt** und/oder von diesem Betrieb **tatsächlich verkauft** (abgesetzt) wurden bzw. deren Produktion in **Lohnarbeit** vergeben oder durchgeführt wurde.*

Aus den oftmals sehr umfangreichen Güterlisten, die auf EU-Vorgaben basieren, sind nach sorgfältiger Durchsicht nur jene Produkte auszuwählen, die im Berichtsmonat tatsächlich erzeugt bzw. abgesetzt wurden oder deren Produktion in Lohnarbeit vergeben oder durchgeführt wurde. Nach erfolgter Identifizierung ist bei der Übertragung in den Erhebungsbogenvordruck die in den Güterlisten angeführte **Codenummer** (PRODCOM/ÖPRODCOM-Code) genauestens und die Produktbezeichnung, soweit möglich, zu übernehmen.

Meldungen über Produkte, die in den vorgedruckten Güterlisten nicht aufscheinen bzw. nicht eindeutig identifiziert werden können, sind unter deren **handelsüblicher Bezeichnung** ohne Anführung einer Codenummer zu melden.

Neu!

Ab dem Berichtsmonat 2016/01 erhalten Sie im elektronischen Fragebogen bei jedem ÖPRODCOM-Eingabeblock nach Eingabe von Menge 1 (2) und Wert den errechneten Wert pro Mengeneinheit 1 (2) als zusätzliche Information.

Die identifizierten Produkte sind wert- bzw. mengenmäßig getrennt nach:

- **Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)**
- **Eigenproduktion für den Wiedereinsatz im selben Betrieb bestimmt (EW)**
- **durchgeführter Lohnarbeit (DL)**
- **abgesetzter Produktion (AP)**
- **vergebene Lohnarbeit (VL)**

zu melden.

g) Mengenangaben

Bitte **beachten Sie**, bei den Mengenangaben grundsätzlich die in den Güterlisten vordruckten Maßeinheiten; gegebenenfalls müsste auf die vorgegebenen Maßeinheiten umgerechnet bzw. durch Schätzung ermittelt werden. In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie bitten, anstelle der bisher üblichen Anführung des Textes der Maß/Mengeneinheit (wie z.B. „kg“) den in der Güterliste angegebenen Code, bestehend aus 2 Ziffern (z.B. für „kg“ den Code „02“, wahlweise „t“, Code „01“) in dem mit E1cd (Spalte 4) gekennzeichneten Feld einzutragen. Sie ermöglichen uns damit die automationsunterstützte Erfassung der Maß-/Mengeinheiten.

Sind in der Güterliste für ein Produkt zwei Maß/Mengeneinheiten (z.B. kg + m²) angegeben, müssen alle Mengen entsprechend den Einheiten angeführt werden. In diesem Fall ersuchen wir Sie, den für die zweite Maß-/Mengeneinheit (in diesem Fall m²) zutreffenden Code (hier für ‚m² = 04) in das mit E2cd (Spalte 6) gekennzeichnete Feld einzutragen. Keine Mengenangaben sind für jene Güter und Leistungen erforderlich, die in den Güterlisten keine entsprechenden Maßeinheiten ausweisen (E1cd = 00).

h) Die Güterliste 2

Die Güterliste 2 definiert Leistungen aus **wirtschaftlichen Nebentätigkeiten**, die von güterproduzierenden Unternehmen und Betrieben neben der reinen Produktionstätigkeit erbracht werden (wie z.B. Handeln, Lagern, Forschen und Entwickeln, Vermieten und andere Dienstleistungen). Diese Tätigkeiten bzw. Erlöse aus diesen Tätigkeiten sind in der Güterliste 2 (beginnend mit Warendcode 45XXXXXX bis einschließlich 96XXXXXX) definiert und **nur unter abgesetzter Produktion** zu melden.

i) Die Produktionsarten im Einzelnen

P [1] (1 bis 9): Eigenproduktion, für den Absatz bestimmt (EA)

*Als **Eigenproduktion für den Absatz bestimmt (EA)** ist die im Berichtszeitraum im Unternehmen hergestellte und für den Absatz auf dem Markt bestimmte Produktionsmenge zu melden, unabhängig davon, ob sie in derselben Berichtsperiode abgesetzt oder für den späteren Absatz auf Lager gelegt wird. Die für den Absatz eigenproduzierte Menge ist mit **dem zum Berichtszeitraum geltenden Preis** (ohne Umsatzsteuer) zu bewerten.*

*In vielen Fällen wird die für den Absatz bestimmte Eigenproduktion (EA) der im Berichtszeitraum abgesetzten Produktion (AP) entsprechen. In diesen Fällen genügt es, für diese Güterpositionen die Mengen- und Wertangaben **für die Produktionsart EA oder AP** anzugeben und das **Kästchen EA=AP deutlich anzukreuzen**.*

Güter bzw. Leistungen, deren Fertigstellung mehrere Berichtszeiträume in Anspruch nimmt, sind erst zum **Zeitpunkt der Fertigstellung** zu melden.

Im Bereich der **Elektrizitätsversorgung** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppe 35.1] entspricht die Eigenproduktion der **Bruttostromerzeugung**, gemessen an den Generatorklemmen, in den **übrigen Bereichen der Energie-** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen 35.2 und 35.3] und **Wasserversorgung** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung 36] der **Bruttoerzeugung**. Für die Bewertung ist ein durchschnittlicher Tarif (unabhängig von den Erzeugungskosten) heranzuziehen.

Im Rahmen des **Bauwesens – „Hoch- und Tiefbau“** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung/Gruppen/ Unterklasse 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9] – ist der **Gesamtproduktionswert** der eigenen Baustellen ohne ARGE-Beteiligungen (einschließlich der Stoffe und Fremdleistungen) des Unternehmens aus reiner Bautätigkeit (ohne Umsatzsteuer), d.h. die Summe aller den Bauherren **verrechenbaren Eigenleistungen**, zu melden. Jene Bauleistungen, die noch nicht abgerechnet wurden, sind mit Hilfe fundierter Schätzungen zu bewerten.

Von Generalunternehmen übernommene Aufträge sind als Eigenproduktion zu melden.

Im Rahmen des **Bauwesens – ,Bauhilfs- und Bau-
nebengewerbe'** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen/
Klasse/Unterklasse: 41.1, 43.2, 43.3, 43.91 und
43.99-1] sowie der **Abwasser- und Abfallentsor-
gung und Beseitigung von Umweltverschmut-
zungen** [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilungen 37
bis 39] – ist **nur die abgesetzte Produktion** (nicht
die Eigenproduktion) zu melden.

**P [2] (1 bis 9) : Eigenproduktion für den Wie-
dereinsatz bestimmt (EW)**

*Als **Eigenproduktion für den Wiedereinsatz be-
stimmt** ist die im **Berichtszeitraum** entweder zur
**Verarbeitung zu einem anderen Produkt oder
Einsetzen in ein anderes Produkt bestimmte
Produktionsmenge** zu melden, unabhängig da-
von, ob sie kurzfristig zu diesem Zweck auf Lager
gelegt oder unmittelbar nach der Produktion weiter
verarbeitet oder wieder eingesetzt wird. Die für den
Wiedereinsatz eigenproduzierte Menge ist mit **in-
ternen Verrechnungspreisen** zu bewerten.*

Da der Wiedereinsatz nur für eine eingeschränkte
Zahl von Gütern der Güterliste 1 maßgebliche
Bedeutung hat, ist diese Produktionsart nur für im
Text durch den **Zusatz „= => (inkl. EW)“** beson-
ders gekennzeichneten Gütern relevant.

P [4] (1 bis 9) : durchgeführte Lohnarbeit (DL)

*Als **Menge(n) der durchgeführten Lohnarbeit
(DL)** ist die im Auftrag eines fremden Unterneh-
mens im **Berichtszeitraum ver- bzw. bearbei-
tete Gütermenge** (entsprechend der für dieses
Gut festgelegten Maßeinheit(en)) zu melden, wo-
bei grundsätzlich jener Gütercode der PRODCOM
(ÖPRODCOM)-Liste (Güterliste 1) zu verwenden
ist, welcher den Gütern entspricht, die dem Auf-
traggeber vertragsgemäß übergeben wurden.*

*Als **Wert der durchgeführten Lohnarbeit** ist vom
Auftragnehmer **nur** die vom Auftraggeber **bezahl-
te Vergütung** für die erbrachte Leistung gemäß
Faktura anzusetzen.*

Zum besseren Verständnis sei an dieser Stelle ein
praktisches Beispiel angeführt: Vom Auftraggeber
zur Verfügung gestellter Stoff aus Baumwollgewe-
be für Hemden und Blusen wird vom Auftragneh-
mer zu Hemden verarbeitet und das Fertigprodukt:
Hemden aus Baumwolle vertragsgemäß zuge-
stellt. Zu melden ist daher durch den Auftragneh-
mer die Menge an Hemden aus Baumwolle, die

dem Auftraggeber **bis zum Ende des Berichts-
monats** übergeben wurde.

P [5] (1 bis 9) : abgesetzte Produktion (AP)

*Als **abgesetzte Produktion (AP)** ist die im **Be-
richtszeitraum** vom produzierenden Unternehmen
veräußerte (fakturierte) Menge der in den Güter-
listen 1 und 2 definierten Güter und Leistungen
zu melden. Als Wert ist der fakturierte Betrag (oh-
ne Umsatzsteuer) der innerhalb des Berichtszeit-
raumes abgesetzten (veräußerten) Menge der in
den Güterlisten definierten Güter und Leistungen
anzusetzen.*

Auch der Verkauf an Haushalte (z.B. Werkverkauf)
stellt eine abgesetzte Produktion dar.

*In vielen Fällen wird die für den Absatz bestimmte
Eigenproduktion (EA) der im Berichtszeitraum ab-
gesetzten Produktion (AP) entsprechen. In diesen
Fällen genügt es, für diese Güterpositionen die
Mengen- und Wertangaben **für die Produktions-
art EA oder AP** anzugeben und das **Kästchen
EA=AP deutlich anzukreuzen.***

Im Rahmen des **gesamten Bauwesens** sowie
der **Abwasser- und Abfallentsorgung und Be-
seitigung von Umweltverschmutzungen** [NACE
Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilungen 37 bis 39] ist für al-
le NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Klassen ebenfalls der
fakturierte Umsatz (ohne eigene ARGE-Betei-
ligungen) für die in den Güterlisten 1 und 2 defi-
nierten Güter und Leistungen anzugeben.

Für die **Nebentätigkeiten** ist entsprechend der in-
nerhalb eines Berichtsmonats erbrachten Leistun-
gen im Sinne der in der Güterliste 2 bezeichneten
und codierten Tätigkeit der **fakturierte Wert (Ver-
kaufserlös ohne Umsatzsteuer)** anzugeben.

Im Bereich der **Elektrizitätsversorgung**
[NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppe 35.1] entspricht
die abgesetzte Produktion der Nettostromerzeu-
gung, gemessen an den Zählern für die Netz-
abgabe, bewertet zu einem durchschnittlichen
Einspeisetarif. In den übrigen Bereichen der En-
ergieversorgung [NACE Rev. 2 (ÖNACE)-Gruppen
35.2 und 35.3] und der **Wasserversorgung** [NACE
Rev. 2 (ÖNACE)-Abteilung 36] entspricht die ab-
gesetzte Produktion der **Nettoerzeugung** (Abga-
be ins Netz), bewertet zu einem durchschnittlichen
Einspeisetarif.

Die Gesamtheit der abgesetzten Produktion berechnet sich aus:

	Eigenproduktion für den Absatz bestimmt und veräußert
plus	in fremden Unternehmen für die Berichtseinheit in Lohnarbeit (vergebene Lohnarbeit) bearbeiteten und von der Berichtseinheit abgesetzten Gütern
plus	vom Lager abverkauften Fertigerzeugnissen im Berichtsmonat

=	abgesetzte Produktion im Berichtsmonat.

P [7] (1 bis 9): vergebene Lohnarbeit

*Als Menge der **vergebenen Lohnarbeit (VL)** ist vom Auftraggeber die vom **Auftragnehmer fertigestellte** und dem **Auftraggeber zurückgelieferte Auftragsmenge** innerhalb des Berichtsmonats zu melden. Die Bewertung dieser Menge hat mit dem zum Berichtszeitraum **geltenden Preis** (ohne Umsatzsteuer) zu erfolgen.*

Im Rahmen des **Bauwesens** sind vom Generalunternehmer die im Berichtszeitraum an andere Unternehmen vergebenen **Subaufträge** zu melden.

AUS DATEN WERDEN INFORMATIONEN

Als führender Informationsdienstleister erstellen wir hochwertige Statistiken und Analysen, die den Bedürfnissen unserer Kunden entsprechen und ein umfassendes Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Dies wäre ohne die Mitwirkung Ihres und vieler anderer österreichischer Unternehmen nicht möglich, wofür wir Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Unsere wesentliche Aufgabe besteht darin, in objektiver Weise und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit die uns zur Verfügung gestellten Einzeldaten zu statistischen Informationen zu verdichten und dadurch ein breites Spektrum aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche abzubilden: Daten zur Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Kultur, Kriminalität, Arbeitsmarkt, Einkommen, Konsum, Preise, Wohnungen, Landwirtschaft, Produktion und Dienstleistungen, Außenhandel, Verkehr, Tourismus, Umwelt, Energie, Kraftfahrzeuge, Straßenverkehrsunfälle, Wissenschafts- und Technologieindikatoren und zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Im Mittelpunkt stehen unsere Kunden: Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung, die Politik die Wissenschaft sowie die europäischen und anderen internationalen Institutionen, die durch die Vielfalt der bereitgestellten Informationen in die Lage versetzt werden, objektive Befunde zu erstellen und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Wir laden Sie herzlich ein, unser Informationsangebot zu nützen.

Als erste Anlaufstelle und zum Einstieg empfehlen wir den Besuch unserer **Website**
www.statistik.at

Für allgemeine Anfragen zu Daten und Publikationsformen kontaktieren Sie bitte unseren

Allgemeinen Auskunftsdienst

Telefon: +43 (1) 711 28-7070

E-Mail: info@statistik.gv.at

Telefax: +43 (1) 715 68 28

Öffnungszeiten: Mo-Do 8-16, Fr 8-15

ÖSTERREICH BESSER VERSTEHEN

VERSICHERUNGSTRÄGER (VSTR)

Der Schlüssel des gespeicherten Versicherungsträgers ist ein 2-stelliger numerischer Begriff.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	01
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	02
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	05
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	07
Gebietskrankenkassen	
Wien	11
Niederösterreich	12
Burgenland	13
Oberösterreich	14
Steiermark	15
Kärnten	16
Salzburg	17
Tirol	18
Vorarlberg	19
Betriebskrankenkasse	
Austria Tabak	21
Wiener Verkehrsbetriebe	22
Mondi Business Paper	24
voestalpine Bahnsysteme	25
Zeltweg	26
Kapfenberg	28
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Hauptstelle)	40
Landesstelle Wien	41
Landesstelle Niederösterreich	42
Landesstelle Burgenland	43
Landesstelle Oberösterreich	44
Landesstelle Steiermark	45
Landesstelle Kärnten	46
Landesstelle Salzburg	47
Landesstelle Tirol	48
Landesstelle Vorarlberg	49
Sozialversicherungsanstalt der Bauern (PV)	50
Sozialversicherungsanstalt der Bauern (KV)	
Landesstelle Wien	51
Landesstelle Niederösterreich	52
Landesstelle Burgenland	53
Landesstelle Oberösterreich	54
Landesstelle Steiermark	55
Landesstelle Kärnten	56
Landesstelle Salzburg	57
Landesstelle Tirol	58
Landesstelle Vorarlberg	59